66. Muß sich eine Sphothetenbank nach der Zwangsversteigerung eines von ihr beliehenen Grundstücks gefallen lassen, daß sie zwischen Zuschlag und Kaufgelberbelegungstermin vom Ersteher für ihre aus dem Barerlöß zur Hebung kommende Sphothek in Liguidations-Goldbfandbriefen abgefunden wird?

AufwG. § 50. DurchfKo. v. 29. Rovember 1925 Art. 84. ZBG. § 115.

V. Zivilsenat. Urt. v. 8. März 1930 i. S. W. u. Gen. (Kl.) w. Rh. H. (Bekl.). V 18/29.

- I. Landgericht III Berlin.
- II. Rammergericht dafelbft.

Auf einem Grundstück standen an Hypotheken- und Grundschulden 78798.91 GM. Aufwertungshybothef aus Darleben für die Beklagte, danach 135000 GM. Grundschuld zu gleichen Teilen für die beiden Rläger. Die Beklagte, eine Sphothekenbank, hat ihren auswertungsberechtigten Pfandbriefgläubigern gemäß Art. 84 Durchflo. bom 29. November 1925 (RGBl. I S. 392) Liquibations-Goldpfandbriefe ausgehändigt; sie hatte dies entsprechend der Berordnung vom 28. Juli 1926 (KGBl. I S. 423) angekündigt. Das belastete Grundstück kam zur Zwangsversteigerung. Im Versteigerungstermin blieben Die Kläger "mit bem Gebot eines burch Rahlung zu berichtigenden Betrages von 240000 RM." Meistbietende; ihnen wurde ber Ruschlag zu gleichen Rechten und Anteilen erteilt. In ber Zeit bis zum Berteilungstermin boten die Kläger der Beklagten Tilgung ihrer Hopothekenforderung in Liquidations-Goldpfandbriefen an und forberten Aushändigung einer loschungsfähigen Quittung für bie Spothet gegen Lieferung der Pfandbriefe. Die Beklagte lehnte diefes Angebot und Verlangen ab. Im Verteilungstermin tam die Beklagte voll zur hebung, die Kläger fielen mit etwa 67000 GM. von ihrer nachfolgenden Grundschuld aus. Die Beklagte hatte ben vollen

Kapitalbetrag ihrer Hypothef verlangt. Der Verteilungsrichter hat den Betrag von 3191 MM. als Zwischenzins gemäß Art. 21 Durchs. vom 29. November 1925 abgesett. Über den von der Beklagten hiergegen erhobenen Widerspruch wird in einem anderen Prozeß gestritten. Segen das im Verteilungsplan berücksichtigte Liquidat der Beklagten erhoben die Kläger in Höhe von 13818 KM. Widerspruch, worauf dieser Betrag als Streitmasse hinterlegt wurde. Im Prozeß hatten die Kläger zunächst beantragt, die Beklagte zur Einwilligung in die Auszahlung der Streitmasse an sie, die Kläger, zu verurteilen. Später beantragten sie, entweder den Widerspruch der Kläger gegen den Teilungsplan für begründet zu erklären, oder die Beklagte zu verurteilen, den Klägern 13818 KM. nebst 2% Zinsen über den Reichsbanklombardzinssuß seit Klagezustellung zu zahlen.

Die Kläger meinen, die Beklagte habe sich gemäß Art. 84 Abs. 7 DurchfB. jederzeit die Tilgung ihrer Sphothek in Liquibations-Goldpfandbriefen gefallen lassen mussen und habe baber im Berteilungstermin an Kapitalbetrag nicht mehr als den Kurswert ihrer Pfandbriefe forbern burfen. Daraus ergebe sich - abgesehen bon bem noch streitigen Awischenzinsbetrag -, baf die Beklagte den Betrag der Streitmasse im Berteilungsverfahren zuviel gefordert habe; sie, die Kläger, seien sowohl als Ersteher wie als nachfolgend dinglich Berechtigte zu solcher Abfindung der Beklagten befugt gewesen: durch die Nichtannahme des Angebois der Pfandbriefe sei die Beklagte in Annahmeverzug, durch die Weigerung, löschungsfähige Quittung zu erteilen, in Schuldnerverzug gekommen. Deswegen sei fie schadensersappflichtig; dies auch wegen Bereitelung des Ablösungsrechts ber Mager. Schließlich hafte fie aus ungerechtfertigter Bereicherung. Die Beklagte trägt vor, sie sei zur Forberung bes vollen Hubothekenbetrags befugt gewesen; zwischen ihr und den Klägern hätten keine Beziehungen bestanden, sodaß diese nicht zur Ablösung der Subothet in Liquidations-Goldpfandbriefen berechtigt gewesen seien: im übrigen sei das wörtliche Angebot der Pfandbriefe keinesfalls ausreichend gewesen, um Berzug herbeizuführen. Argendein Grund für eine Schabenserlap- ober Bereicherungsforberung ber Rläger sei nicht vorhanden. Gegenüber dem oben wiedergegebenen zweiten Teil bes letten Rlagantrags bat die Beklagte Rlaganberung gerügt.

Die Revision der in beiden Vorinstanzen abgewiesenen Kläger hatte keinen Ersolg.

Grunbe:

Der Berufungsrichter sieht die sich aus Art. 84 Abs. 7 DurchfBo. ergebende Möglichkeit, die Hypothek der Beklagten mit Liquidations-Goldpfandbriefen zu tilgen, als eine bem Grundstückseigentumer und versönlichen Schuldner zustehende "facultas alternativa" (Lösungsbefugnis) an; er billigt diese Befugnis aber ben Rlägern weder in ihrer Eigenschaft als der Beklagten nachstehend binglich Berechtigten, noch in der Eigenschaft als Erstehern zu. Demgemäß erklärt er das Verlangen der Kläger auf Kürzung des Liquidats der Beklagten um ben hier streitigen Betrag und bamit ihren Widerspruch gegen den Teilungsplan für unbegründet. Er verneint weiter einen Unipruch der Rläger aus ungerechtfertigter Bereicherung, weil die Ruweisung des vollen Hypothekenbetrags an die Beklagte nicht ohne rechtlichen Grund erfolgt sei. Schließlich verneint er auch eine Schadensersatforderung, weil weder von einem wider Treu und Glauben verstoßenden Berhalten der Beklagten, noch bon einem Berschulden wegen unterbliebener Ausstellung einer löschungsfähigen Quittung die Rede fein fonne.

Die Revision rügt Verletzung materiellen Rechts. Sie meint, die Kläger seien als nachsolgende dinglich Berechtigte, wie auch als durch Zuschlag eingetretene Eigentümer (§ 1142 BGB.) zur Ablösung der Hypothek der Beklagten in Pfandbriefen berechtigt gewesen; die Beklagte habe sich durch ihre Annahmeverweigerung und die darin liegende Verweigerung einer löschungsfähigen Quittung schadensersappslichtig in Höhe des Unterschieds zwischen Börsenkurs und Nennwert der Pfandbriefe gemacht; der Ersapanspruch der Kläger könne auch im Wege des Widerspruchs gegen das Liquidat der Beklagten zum Austrag gebracht werden.

Die Revision ist nicht begründet. Zutreffend sieht das Kammergericht die sich aus Art. 84 Abs. 7 DurchfVo. ergebende Möglichkeit, die Hypothek der Beklagten in Liquidations-Goldpfandbriefen zurückzuzahlen, als eine dem persönlichen und dingslichen Schuldner zustehende Lösungsbefugnis (facultas alternativa) an. Die Hypothekenschuld geht nur auf Geld; es besteht aber für den Schuldner die Befreiungsmöglichkeit durch Hingabe von Pfandbriefen. Daran ändert auch die Vorschrift des § 3 der Vo. vom

28. Juli 1926 nichts, wonach die Hypothekenbank die Annahme der Barzahlung aus banktechnischen Gründen verweigern kann, wenn ihr nicht die Absicht der Barzahlung drei Monate vor Schluß eines Kalendervierteljahres mitgeteilt worden ist. Die Darlehenshypothek der Beklagten war nun nicht schon mit dem auf das belastete Grundstück erteilten Zuschlag erloschen, sondern sie bestand nachber am Erlöse fort (RGZ. Bb. 123 S. 338). Das Erlöschen tritt erst mit der Befriedigung des Gläubigers ein: diese geschieht in einem Fall wie hier, wo die Hypothek durch das Bargebot voll gedeckt ist, mit der Auszahlung des auf den Gläubiger entfallenden Teils des Versteigerungserlöses an ihn oder mit der vollwirkam gewordenen Übertragung der Korderung gegen den Ersteher auf den Gläubiger. Bis zu diesem Zeitpunkt ber Befriedigung bes Gläubigers kann ber ursprungliche Schuldner und Eigentümer des belasteten Grundstlicks die Tilgung in Pfandbriefen vornehmen. Geschieht dies vor dem Ruschlag, so erwirbt er damit die getilgte Hypothek als Eigentümergrundschuld (§ 1163 BGB.); bei Tilgung nach dem Auschlag aber erwirdt er das dem Gläubiger erwachsene Recht auf Befriedigung aus dem Versteigerungserlös (RGB. Bb. 88 S. 300). In solchem Falle fließt der sich aus dem Unterschied zwischen dem Nennbetrag der Sppothet und dem geringeren Kurswert ber zur Tilgung angeschafften Pfandbriefe ergebende Borteil bem Schuldner-Eigentümer zu, was dem Sinn ber durch die Verordnung geregelten Ablösungsbefugnis entspricht.

Solange die Hypothekenschuld noch nicht erloschen war, konnten die Rläger, wie jeder Dritte, eine Befriedigung der Beklagten an Stelle des Schuldner-Eigentümers, wie dieser, auch in Pfandbriesen, aus Grund des § 267 BGB. vornehmen. Sine Tilgung in Pfandbriesen nur aus dieser Allgemeinbesugnis heraus hätte aber die Kläger nicht weitergeführt; sie wären damit nicht in das Recht auf den sür die getilgte Hypothek auszuweisenden Bersteigerungserlös eingerückt (RGB. Bd. 123 S. 339), hätten vielmehr nur eine Ersapforderung in Höhe ihrer tatsächlichen Auswendungen gegen den befreiten Schuldner erlangen können. Die Rläger wollten jedoch nicht die fremde Schuld tilgen ohne Erwerb der der Beklagten zustehenden Forderung mit deren Sicherungsrecht, wie er sich aus § 268 Abs. 3 BGB. ergeben würde. Zwar geriet die Beklagte durch Zurückweisung eines vor dem Verteilungstermin ersolgten Tilgungsangebots der Kläger, zu dessen Annahme sie nach § 267 BGB. verpflichtet war, in

Annahmeverzug; jedoch ergaben sich daraus keine rechtlichen Folgen, weil alsbald darauf die immer noch geschuldete Tilgung durch Barzahlung geschehen ist und die Beklagte damit nur das erhalten hat, was ihr mangels früherer Befriedigung zustand. Wie schon in der angeführten Entscheidung näher ausgeführt, konnte auch eine Schadensersahpslicht der Beklagten den Klägern gegenüber nicht daraus entstehen, daß sie nicht auf ein Ablösungsangebot der Kläger eingegangen ist, wenn dieses seine Grundlage lediglich in § 267 BGB. sand. Die Erteilung einer löschungsfähigen Quittung kam, nachdem die Hypothek der Beklagten durch den Zuschlag am Grundskück erloschen war, überhaupt nicht mehr in Betracht; allein schon aus diesem Grunde auch kein Leistungsverzug der Beklagten durch Richterteilung einer solchen.

Dieser Rechtslage tragen die Rläger insofern Rechnung, als sie sich bei ihrem Lösungsangebot und bei den Ansprüchen, die sie aus dessen Nichtannahme herleiten, darauf stützen, daß ihnen in ihrer besonderen Stellung als nachfolgende dinglich Berechtigte, wie als Ersteher des belastet gewesenen Grundstücks die Lösungsbesugnis aus Art. 84 Abs. 7 Durchswo. so, wie dem Schuldner-Eigentümer (dem Subhastaten), als besonderes eigenes Recht außerhalb der allgemeinen, sich aus § 267 BGB. ergebenden Tilgungsbesugnis zugestanden habe. Solche Lösungsbesugnis ist ihnen mit Recht versagt worden. Für die Frage, ob dem nach der Hypothesendant eingetragenen Gläubiger dieses Ablösungsrecht zusteht, ist an der in RGB. Bd. 123 S. 338 gegebenen verneinenden Antwort festzuhalten. . . .

Der Ersteher ist in der Zeit zwischen Erteilung des Zuschlags und Aussührung des Teilungsplans Eigentümer des ersteigerten Grundstücks (§§ 89, 90 ZBG.) und als Schuldner aus seinem Bargebot zur Zahlung des Versteigerungserlöses an das Gericht zur Verteilung unter die Berechtigten verpflichtet. Eine Ablösung der Hppothek der Beklagten aus der Stellung als Grundstückseigentümer heraus — in Anwendung des von der Revision herangezogenen § 1142 BGB. — kommt nicht in Frage, weil mit dem Zuschlag die Hypothek, die weder im geringsten Gebot stand noch nach besonderen Versteigerungsbedingungen bestehen bleiben sollte, erloschen (§ 91 ZBG.), das Grundstück also von ihr frei geworden ist und danach nicht auszulösen war. Um Barerlös, den der Ersteher zu zahlen hat, sehen sich als am "Surrogat" des Grundstücks die

früheren hypothekarischen Rechtsbeziehungen fort. Mag man sich dieses Recht als dingliches Recht am Versteigerungserlös ober als schuldrechtliches Forderungsrecht auf den Erlös vorstellen, jedenfalls ist es ein Recht auf den Versteigerungserlöß (RGA. Bd. 101 S.120. Bd. 125 S. 367). Wenn die Revision meint, nach §§ 1142, 1143 BGB. sei dem Ersteher als dem Schuldner der vom Hypothekenrecht ergriffenen baren Masse das Lösungsrecht aus Art. 84 Abs. 7 Durch Bo. für die noch ungetilgte Hypothet zu geben, so stehen dem zwei Grunde entgegen: Die in § 1142 BBB. für ben Eigentümer, der nicht persönlicher Schuldner ist, bestimmte Befriedigungsbefugnis soll diesem zur Erhaltung seines Eigentums die Abwendung der Awangsvollstredung in das Grundstüd ermöglichen. Für diesen Awedgebanken ist aber da fein Raum mehr, wo ber Erlös bereits an die Stelle bes Grundstuds getreten ist. Ferner hat sich der Ersteher durch sein Gebot ausbrüdlich zur Barzahlung verpflichtet: unter diefer Bedingung ist ihm ber Auschlag erteilt worden. Dem würde es widersprechen, wenn sich der Ersteher von seiner Verpflichtung durch eine Leistung von anderer Art und geringerem Wert befreien könnte. Go folgt aus ber Natur des auf Barzahlung gerichteten Gebots und Zuschlags, daß die Fortsetzung des Gläubigerrechts am Erlös, abgesehen von besonderen Bereinbarungen (§ 91 Abs. 2 BBG.), nicht zu der in Art. 84 Abs. 7 DurchfBo. für ben Spothekenschuldner offen gelassenen Lösung in Liquidations-Goldpfandbriefen für den Ersteher führen kann. Die Meinung ber Revision, in RG3. Bb. 123 S. 338 fei bem Gigentümer schlechthin, also auch dem Ersteher-Sigentümer, die Ablösungsbefugnis zugebilligt worden, trifft nicht zu. Dort ist gesagt, daß ein Nachhnpothekar, wie jeder Dritte, die allgemeine Befriebigungsbefugnis nach § 267 BGB. habe; aber dies nur mit ber Wirkung, daß infolge solcher Befriedigung des Gläubigers ein Erwerb bes Rechts am Bersteigerungserlöß für den Subhastaten (nicht für den neuen Eigentumer) eintrete.

Auch im übrigen ergeben sich aus der Zwangsversteigerung keine Beziehungen zwischen Ersteher und Hypothekengläubiger, die jenen zur Ausübung der in Art. 84 Abs. 7 DurchfBo. zugelassenen Lösungsbesugnis aus eigenem Recht, also abgesehen von dem oben behandelten § 267 BGB., berechtigen könnten. Sine unmittelbare Beziehung zwischen beiden besteht dis zur Berteilung des Erlöses durch das Gericht überhaupt nicht (RG3. Bd. 64 S. 311). Die regelmäßige

Lösung ist die dem Gebot entsprechende Barzahlung durch den Ersteher im Verteilungstermin und die Verteilung des Bargelbes auf die zur Hebung kommenden Gläubiger. Damit bekommt dann die Spoothekenbank. wenn ihre Shbothek voll ausgeboten ist, ben Rennbeirag in bar. Den Vorteil bavon haben die Gläubiger der ausgegebenen Liquidationsbfandbriefe: benn diefer ber Bant zufließende Barbetrag ift nach Art. 84 Abs. 5 Durchf Bo. jur Einlösung solcher Pfandbriefe zum Nennbetraa zu verwenden. Der Ersteher hat keinen Rachteil; er zahlt nicht mehr als den von ihm gebotenen Erwerbspreis für bas ihm zu dieser Bedingung jugeschlagene Grundftud. Babit ber Erfteher im Berteilungstermin nicht, so geschieht die Befriedigung des Gläubigers durch Übertragung der Forderung auf Zahlung des Bargebots auf ihn und durch Umfleidung dieser so übertragenen Forberung mit einer Sicherungshapothet (§§ 118, 128 ABG.). Run ist ber Gläubiger für feine bisherige Darlebensforderung gegen den Bollftredungsichulbner ebenso befriedigt, wie wenn Bargahlung erfolgt mare. Erft mit ber Übertragung ift ein unmittelbares Berhältnis zwischen bem Ersteher und bem Hypothekengläubiger geschaffen worden. Die jest dem Gläubiger gegen den Ersteher zustehende, durch Spootheken geficherte Forberung ift nicht der ursprüngliche Darlehensanspruch, sondern die Forderung aus dem Bargebot des Erstehers. Sie hat. jedenfalls streng juristisch genommen, nichts mit der alten, burch Übertragung getilgten Darlehensforderung zu tun. Die Kläger meinen, fich auf Ausführungen in einem Gutachten von Reinhard stütend (val. auch Reinhard-Müller ABG, § 107 Anm. IX), ber Umstand, daß im Kalle solcher Überweisung die neue Sicherungshppothek an die Stelle der mit der Forderungsüberweisung getilgten Darlehensberechtigung tritt, ergebe für den Ersteher und neuen binglichen wie versönlichen Schuldner der Hhpothekenbank die Befugnis zur Ablöfung dieser neuen Schuld in Pfandbriefen. Sie wollen daraus schließen, daß solche Ablösungsbefugnis auch schon vor und im Berteilungstermin bestanden haben musse. Gesetlich ift im Fall ber Forderungsübertragung nach §§ 118, 128 BBG. der Zusammenhang der neuen mit der alten Forderung insofern gewahrt, als die Neueintragung mit dem Range des alten Rechts erfolgt. Die Rechtfprechung (RGB. Bb. 71 S. 404) hat in einem Falle, wo der Hppothekenaläubiger Räume auf dem belasteten Grundstüd gemietet hatte und wo bedungen war, daß der Gläubiger die Hypothet nicht fündigen

dürfe, solange er die Mieträume benute, diese Kündigungsbeschränfung nach der Zwangsversteigerung des Grundstücks auch der aus §§ 118, 128 BBG. neu eingetragenen Hypothek anhaften lassen, weil das Mietverhältnis fortgesett wurde. Die Lage ist aber im Falle solchen Ersapes der Auswertungshypothek einer Hypothekenbank burch eine nach §§ 118, 128 ABG. eingetragene Sicherungsbybothek nicht so, daß auf die neue hypothek der Art. 84 DurchfBo, angewandt werden könnte. Hier ift vielmehr entscheidend, daß der neuen Hypothek die neu entstandene und anders geartete Forderung gegen den Ersteher auf Rahlung des Bargebots zugrunde liegt. Dieser Forderung fann nicht ohne eine dies klar aussprechende gesetzliche Vorschrift die sich für die alte getilgte Darlehenshypothek aus Art. 84 Abs. 7 Durchflo, ergebende besondere Lösungsmöglichkeit beigemessen werden. Auch hier gilt bas oben für den Fall der sofortigen Barzahlung Servorgehobene, daß ber Ersteher mit Volltilgung nur seine sich aus bem Bargebot ergebende Schuld zahlt. Wollte man ihm die besondere Ablösungsmöglichkeit zugestehen, so würde er durch ben zufälligen Umstand, daß auf dem ersteigerten Grundstück ein Spothekenbantdarlehen ruht, in die Lage versett, den geboienen Kaufbreis um den Rursunterschied ber Pfandbriefe gegenüber dem Nennwert herabzumindern: dabei würde der Borteil, daß Pfandbriefe in Höhe des Betraas der Erfakhnbothek nach deren Auszahlung ausgelost werden. und zwar zum Nennwert, ben Pfandbriefgläubigern entzogen werden. Daraus, daß ber Ersteher in Fällen, wo die alte Hypothet bestehen bleibt, auf Grund besonderer Bereinbarungen nach § 91 Abs. 2 ABG. oder als im geringsten Gebot stehend die Ablösungsmöglichkeit aus Art. 84 Abs. 7 DurchfBo. behält, folgt nicht, daß dies auch für eine ganz anders geartete, nach §§ 118, 128 BBG. neu begründete Sypothek gelten musse. In § 10 Abs. 2 der Berordnung über die Eintragung von Hubotheken in ausländischer Währung vom 13. Kebruar 1920 (RBBI. S. 231), in § 6 Abs. 2 bes Gesetes über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (RGBl. I S. 407) und in Art. 25 des Rusabkommens betr. schweizerische Goldhubotheken vom 25. März 1923 (RGBl. II S. 284) ist durch besondere Borschrift die wertbeständige Fortsetzung ber alten Sypothet in der gemäß §§ 118, 128 RBG. einzutragenden Sprothek festgelegt. Das berechtigt aber nicht zu gleicher Handhabung in einem Fall, wo keine folche Vorschrift gegeben ist. Somit kann auch in dem Kall, wo der

Ersteher sein Bargebot nicht erfüllt und beshalb eine Forderungsübertragung mit Eintragung einer Sicherungshphothek gemäß
§§ 118, 128 BBG. erfolgt, dem Ersteher und Erlösschuldner für
diese neue Schuld nicht die Lösungsbefugnis aus Art. 84 Abs. 7
DurchfBo. zugebilligt werden, die dem Schuldner der alten
Hipothekenbanksorderung zustand. Damit entfällt die Grundlage
des von den Klägern im Anschluß an Reinhard gezogenen Küdschulsses, aus einer für die Schuld aus §§ 118, 128 BBG. gegebenen Lösungsbefugnis in Pfandbriefen ergebe sich das Bestehen des Lösungsrechts für den Ersteher auch schon vor und im
Verteilungstermin.

Rach alledem ist dem Ersteher die Lösungsbefugnis nicht zuzubilligen. Weber sein Eigentum an dem früher belaftet gewesenen Grundstüd, noch die Fortsetung des habothefarischen Rechts an dem von ihm geschuldeten Erlös, noch sonstige Rechtsbeziehungen zwischen ihm und ber Sppothekengläubigerin können zu diesem Riele führen. Das von den Klägern erstrebte Ergebnis würde dem schon mehrfach hervorgehobenen Umstand widersprechen, daß der Ersteber sich wie ein Grundstüdstäufer zur vollen Barzahlung des Ansteigerungstaufpreifes verpflichtet hat. Eine Begunstigung bes Erstebers babin, bak er sich durch solche Ablösung einen Kursgewinn aus bem im Verhältnis zum Nennwert niedrigen Breise ber Bfandbriefe verschaffen könnte, würde ferner nicht bem Sinn und 3wed ber in Art. 84 Abs. 7 DurchfBo. gegebenen Befugnis entsprechen. Damit follten zunächst die Pfandbriefinhaber begunstigt werben, für die eine bessere Aursgestaltung aus solcher Berwendbarkeit der Bfandbriefe erwartet wurde: weiter die Sypothekenschuldner, benen bafür ber sonft nach Art. 21 DurchfBo. zulässige Awischenzinsabzug genommen wurde. Rommt es aber nicht zur Lösung ber Hypothet in Pfandbriefen, weil ber alte Schuldner-Gigentumer bis zum Berteilungstermin keinen Gebrauch von diefer Befugnis macht, und wird bann bom Erfteher seinem Gebot entsprechend bar gezahlt, so kommt der Borteil baraus wiederum den Bfandbriefinhabern zugute, weil diefer Betrag zur Einlösung der Pfandbriefe im Wege ber Auslosung zum Nennbetrag zu verwenden ist. Bum Kreise ber so zu begunstigenden Bersonen gehört ber Ersteher nicht. Frgendein Grund, ihm bei ber Ansteigerung eine Herabminderung feines Gebotspreifes baraus zu ermöglichen, daß das ersteigerte Grundstlick mit einer Sypothekenbank-Aufwertungshypothek belastet ist, besteht nicht. Die Zahlung des Versteigerungserlöses durch den Ersteher ist eben etwas anderes als eine Rüczahlung der Hypothek. (Im Ergebnis ebenso Friedenthal in JW. 1929 S. 715; Leo in JW. 1929 S. 3281; Steiner ZVG. 4. Ausl. S. 280, 323; a. W. Walded in JR. 1928 S. 220; Weinberg in JW. 1929 S. 163; Stillschweig in JW. 1929 S. 1951; Reinhard-Wüller ZVG. 2. Ausl. S. 491; Harmening in Jäckel-Güthe ZVG. 6. Ausl. S. 1027.)

Da hiernach die Rläger nach der Versteigerung weder als der Beklagten nachstehende binglich Berechtigte noch als Ersteher gegenüber der Beklagten eine Lösungsbefugnis in Pfandbriefen hatten, so hat die Beklagte mit dem ihr im Berteilungstermin zugewiesenen Barbetrag — abgesehen von ber hier nicht zur Entscheidung stehenden Frage des Awischenzinsabzugs — das bekommen, was ihr aus ihrer Sypothekenforderung zustand. Damit ist zunächst der Widerspruchsflage die Grundlage entzogen. Deswegen fann bahingestellt bleiben, ob nicht selbst dann, wenn man den Klägern die von ihnen beanspruchte Lösungsbefugnis zubilligen wollte, ber Verteilungsplan richtig aufgestellt und ein Widerspruch der Kläger gegen ihn auf diese Weise nicht zu begründen war. Der Erhebung einer selbständigen Schabenserfat- ober Bereicherungsklage hat ber in ber letten Berufungsverhandlung neu gestellte Untrag ber Rläger auf Zahlung bienen sollen. Das Berufungsgericht hat insofern unrichtig gehandelt, als es den hiergegen erhobenen Einwand der Klaganderung nicht geprüft und den Antrag ohne solche Brufung aus sachlichrechtlichen Grunden abgewiesen hat. Beil aber mit der Beigerung der Beklagten, die von den Rlägern angebotenen Liquidations-Goldpfandbriefe anzunehmen, nicht irgendein besonderes Lösungsrecht der Rläger verlett ist, weil auch die Beklagte auf ihre Sppothek nur das ihr Rukommende erhalten hat, so fehlt die rechtliche Grundlage für einen Schabenserfatober Bereicherungsanspruch ber Kläger. Durch die sachlich gerechtfertigte Magabweisung sind die Mäger nicht beschwert (AGA. Bd. 53 S. 35).